

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
26 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

1x1 AG wehrt sich erfolgreich gegen Sperrung von Glücksspiel-Website



Die 1x1 AG hat sich gegen die gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder durchsetzen können. – Foto: 1x1 AG

Für die von der in Halle an der Saale ansässigen **Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder** gegenüber dem Zugangsvermittler / Access-Provider **1x1 AG** mit Sitz in Montabaur angeordnete Sperrung von Internetseiten eines ausländischen Glücksspielanbieters besteht keine Rechtsgrundlage. Das hat das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** in Koblenz in einem Eilverfahren entschieden (Beschluss vom 31. Januar 2023, Az.: 6 B 11175/22).

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, die bundesländerübergreifend für die Bekämpfung von illegalem Glücksspiel im Internet und der Werbung dafür verantwortlich ist, hatte mit

Bescheid vom 13. Oktober 2022 gegenüber der 1x1 AG angeordnet, bestimmte Internetseiten (Domains) mit Glücksspiel-Angeboten von zwei Lotterie-Unternehmen mit Sitz in der Republik Malta im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten als Zugangsvermittler zu sperren, so dass ein Zugriff über die von der Antragstellerin in Deutschland zur Verfügung gestellten Zugänge zum Internet nicht mehr möglich sei.

Die 1x1 AG erhob dagegen Klage und suchte zugleich um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nach. Das **Verwaltungsgericht Koblenz** lehnte ihren Eilantrag ab. Auf die hiergegen eingelegten Beschwerden

der Antragstellerin und der beigeladenen Glücksspielanbieter änderte das Oberverwaltungsgericht Koblenz die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ab und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die angefochtene Sperrungsanordnung an.

Nach Ansicht des OVG Koblenz könne sich nicht auf die Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrages 2021 – GlüStV 2021 – gestützt werden. Nach dieser Bestimmung könne die Antragsgegnerin als Glücksspielaufsicht nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspiel-Angebote Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes – TMG – verantwortliche Dienste-Anbieter, insbesondere Zugangsvermittler und

Registrare, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erwiesen. Diese Voraussetzungen seien aber nicht erfüllt. Bei der Antragstellerin handele es sich nicht um einen im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG verantwortlichen Dienste-Anbieter, so dass es keiner Entscheidung bedürfe, ob die weiteren Voraussetzungen der Regelung für ein Einschreiten gegen die Antragstellerin gegeben seien.

Die angegriffene Sperrungsanordnung könne laut des OVG Koblenz auch nicht auf die Auffang-Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 gestützt werden, wonach die für alle Länder oder in dem jeweiligen Land zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen könne. Einer Anwendung dieser allgemeinen Auffang-Ermächtigung stehe insoweit die spezialgesetzliche Sonderregelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021 entgegen, die eine abschließende Regelung für das Ergreifen von Maßnahmen zur Sperrung unerlaubter Glücksspiel-Angebote gegen Dienste-Anbieter enthalte. (ps)



Die 26 neuen Titel

C CED GUIDE	K Klassiker des deutschen Humors
D Das Mädchen und die Nacht Das Mädchen von früher Das Rätsel der Runen Die drei Verteitiger Die Reform des Stiftungsrechts – Was ist neu – Was bleibt – Was ändern? Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten Die Verteidiger Die Verteitiger	L Lieblingsgerichte aus dem Backofen
E Erfolgreich gegen Diabetes	R Relationshit Richtiges Deutsch von A bis Z
F Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Aktuelle Regelungen zur Förderung von Elektro- und Hy- bridfahrzeugen	S Sie prägten unsere Welt
H Herbstgenuss mit Kartoffeln, Kohl & Kürbis Herzstolpern – Neustart ins Leben	U Umsatzsteuer im Online-Handel – Grundlagen verstehen und Spezialregelungen kennen Umsatzsteuer im Online-Handel: Praxisbeispiele Umsatz- steuerliche Besonderheiten anschaulich dargestellt Unschuldig – Der Fall Julia B. UNTERALLGÄUER HERBERGSSUCHE
I In diesem Jahr	W Was das Immunsystem stark macht Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss
	Z Zwei Weihnachtsmänner sind einer zu viel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CED GUIDE

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel, für alle Medien, insbesondere gedruckte und digitale Zeitungen und Zeitschriften, Film, Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

HEXAL AG
Industriestraße 25, 83607 Holzkirchen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

In diesem Jahr

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-dienste sowie sonstige Online-Medien.

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH-
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unschuldig – Der Fall Julia B.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

filmpool fiction GmbH
Hohenzollernring 22-24, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

UNTERALLGÄUER HERBERGSSUCHE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

VolksMusical Projektgesellschaft mbH
Hauptstraße 15, 86825 Bad Wörishofen

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Relationshit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Verteitiger Die drei Verteitiger Die Verteidiger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Koca Film, Emre Koca
Rümannstraße 5, 80804 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Herbstgenuss mit Kartoffeln, Kohl & Kürbis Lieblingsgerichte aus dem Backofen Die schönsten Mythen & Legenden aller Zeiten Erfolgreich gegen Diabetes Klassiker des deutschen Humors Sie prägten unsere Welt Weltgeschichte. Alles, was man wissen muss Richtiges Deutsch von A bis Z Was das Immunsystem stark macht

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-StraÙe 62, 70191 Stuttgart

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Umsatzsteuer im Online-Handel – Grundlagen verstehen und Spezialregelungen kennen Umsatzsteuer im Online-Handel: Praxisbeispiele Umsatzsteuerliche Besonderheiten anschaulich dargestellt Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Aktuelle Regelungen zur Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen Die Reform des Stiftungsrechts – Was ist neu – Was bleibt – Was ändern?

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das Rätsel der Runen Das Mädchen von früher Das Mädchen und die Nacht

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zwei Weihnachtsmänner sind einer zu viel Herzstolpern – Neustart ins Leben

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de